

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 86.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

geren an einem / Anwalden Christoph von Johans
berg Best. am andern Theil / Gebe ich dero Zeit
verordneter Ambeschesser ic. diesen Bescheid :
Das Beklagter / seines Vorwendens ungeacht /
vermöge Sächß. Rechts / eine division der vä-
terlichen Güter anzustellen / vnd darauff Klägern
die election zu lassen schuldig.

Cas. 86.

Const. Elect. 16. p. 3.

Hansen von Mosdorffs Witwe Gertrude/
eine Geborne von Einsiedel / hat auff Christoffs
von Mosdorffs Gute zu ihrem Leibgeding jähr-
lich 400. Gulden / so Michaels sällig / zu fodern.
Sie verstirbt aber vmb Petri Pauli / vnd wil des-
sen hinterlassene Schwester Maria Hansen von
Knoblochs Eheweib die Michaels hernach säl-
lige 400. Gulden haben. Dessen verweuert sich
Christoph von Mosdorff / gibt vor / weil die Ver-
storbene den Zinstermin nicht erlebt / so weren
die 400. Gulden wieder ins Lehn heimg. fallen.
Q. 9. J.

Nota.

Dissals ist nach der Churf. Constit. 16. p. 3.
zu verabschieden.

Bescheid.

Auff Vorbringen kriegslichen Vormunds Ma-
rien

Es ij

rien

rien/Hansen von Knoblochs Eheweibs Klägern
an einem / Christoph von Mosdorf Beklagten
am andern Theil/ Geben zu. diesen Bescheid : daß
Beklagter Klägerin die geklagte Leibzinsen auff
drey viertel Jahr pro rata, inhalet Churfürstl.
Sächs. Constitution zu bezahlen schuldig.

Cal. 87.

Const. Elect. 31. p. 3.

Georg von der Leiben verstorbt / und verlest
nach sich eine Schwester Jungfer Dorotheen/
vnd seinen Better Hansen von der Leiben / bene-
ben einem Lehngute zu Kostitz. Alldieweil er a-
ber bey seinem Leben zweene Bauerhöfe zum
Lehngute vmb vnd vor 4000. Gulden erkauffet
vnd solche gleichfals mit Consens des Lehn-
herm zu Lehn gemacht / Wil an jeso die Schwe-
ster die 4000. Gulden als melioramenta feudi
haben. Hans von der Leiben aber wil nicht con-
sentirn, gibt vor / es weren einmahl Lehngüter
worden / daran die Weibespersonen kein Theil
hätten. Q. q. J.

Die Klägerin fundirt sich in eo, quod tra-
dit Moller. ad Const. 31. p. 3. n. 1.

Nota.

Weil diffals die Churfür. Constitution klar/
ibid.

ibid.
decre

Auff D
Jungfer D
an einem /
den Theil
Klägers su
habe.

Con

Hans Lan
ein Rittergu
ihm David
sucedira m
storbenen H
halts Churfür
Müßlich ba
sie keine Fra
wollen. Q. q.
Die Klä
Rosa apud M
dir. & Con
sere Intenci
& que tract
suced. n. 3.